

Satzung des Bürgervereins Odendorf e.V.

Satzung „Bürgerverein Odendorf e. V.“ in der Fassung gemäß
Gründungsversammlung vom 24.10.2021 – geändert zuletzt mit Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 06.09.2023 in Odendorf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Odendorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz „e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Swisttal-Odendorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Swisttal-Odendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Fortführung, Weiterentwicklung und Etablierung der nach der Flutkatastrophe entstandenen Hilfs- und Helferstruktur im Sinne einer sozialraumorientierten Versorgungsstruktur für die Bürger von Odendorf und Umgebung, die sich im Sinne einer Quartiersentwicklung an den Bedürfnissen der Bürger in Odendorf und Umgebung orientiert
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Odendorf und benachbarter Ortschaften zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung in Odendorf und benachbarter Ortschaften unter besonderer Berücksichtigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 und damit einhergehend
 - die Förderung des regionalen Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung des Katastrophen- und des Zivilschutzes;
 - die Förderung des Andenkens an Katastrophenopfer
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen sozialer, kultureller und sportlicher Art, die geeignet sind, den Gemeinsinn der Bürger in Odendorf und seiner Nachbarorte zu stärken und zu erhalten,
 - die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Bewältigung der sozialen, medizinischen, finanziellen und sonstigen Folgen der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021,
 - die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die den Hochwasserschutz von Odendorf und seiner Nachbarorte unter Berücksichtigung einer Hochwasserstrategie im gesamten Einzugsgebiet von Swist und Erft betreffen,
 - die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Aufklärung, Vermeidung und Bewältigung von Folgen des Klimawandels unter besonderer Berücksichtigung von Odendorf und seiner Nachbarorte,

- die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Aufklärung, Vorbereitung und zur Bewältigung von Katastrophen- oder Zivilschutzfällen
 - die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen im Gedenken an die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021
- (4) Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in allen Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die vergleichbare Ziele verfolgen oder die für die Erfüllung eines der vorgenannten Zwecke dienlich ist.
- (5) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (6) Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 5 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.
- (2) Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Bürgervereins Odendorf unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder.

- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (7) Tritt ein Mitglied in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein, ruht für diese Zeit die Mitgliedschaft.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit eingereicht werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (10) Wenn ein Mitglied a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder b) trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (11) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einer schriftlichen Einladung steht die Einladung per Email gleich. Liegt keine Email-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Versendung an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse ist genügend.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal sieben Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Post oder/digital.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (in Textform) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (in Textform) oder fernmündlich erklären. Schriftlich (in Textform) oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzende/n und Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von vom/von der Vorsitzende/n und Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband*

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Odendorf, 06.09.2023